



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

8. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. Oktober 2011	Nummer 10
-------------	-------------------------------------	-----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen
2. Rundverfügungen
3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
  - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirks-schornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Bördekreis Nr. 12** 167
  - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirks-schornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Halle Nr. 02** 167
  - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirks-schornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Harz Nr. 08** 167
  - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Antrag auf Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Verbands-satzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)  
hier: Beitritt der Einheitsgemeinde Möser für die Ortsteile Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau und Pietzpuhl 167
    - 2. Satzung zur Änderung der Verbands-satzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) 167
    - Genehmigung der 2. Satzung zur Ände-rung der Verbandssatzung des Wolmir-stedter Wasser- und Abwasserzweckver-bandes (WWAZ)  
hier: Beitritt der Einheitsgemeinde Möser für die Ortsteile Möser, Hohenwarthe, Kör-belitz , Lostau und Pietzpuhl 168
    - Bestimmung der Kommunalaufsicht für den Wolmirstedter Wasser- und Abwas-serzweckverband (WWAZ) 169
  - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglich-keitsprüfung (UVP) zum Vorhaben „Bun-desstraße B 185 Ortsdurchfahrt und Rad-weg Aschersleben – Ermsleben, 1. und 2.

- Bauabschnitt“ **Gemarkung Aschersleben, Salzlandkreis; Gemarkung Ermsleben, Landkreis Harz** 169
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BYK Kometra GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes zur wesentlichen Änderung der An-lage zur Herstellung modifizierter Kunststoffe in **06258 Schkopau** 169
  - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Im-missionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gen-technik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Energy Park Mittelbe GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Geneh-migung nach § 8 i. V. m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes in **39126 Magdeburg** 170
  - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Fa. Kwetters Eierhof GmbH in 39393 Hötensleben OT Wackersleben auf Er-teilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur we-sentlichen Änderung der Geflügelfarm Wa-ckersleben in **39393 Hötensleben OT Wa-ckersleben, Landkreis Börde** 170
  - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Biogas GmbH & Co. KG in 49681 Garrel auf Erteilung einer Geneh-migung nach § 4 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes zur Errichtung und zum Be-trieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel in **29410 Salzwedel, OT Dambeck, Altmarkreis Salzwedel** 171

- |  |   |
|--|---|
| <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Indolor Chemie GmbH &amp; Co. KG in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharze) in <b>06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b> 172</p>                        | <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Mehrzweckanlage in <b>06237 Leuna, Landkreis Saalekreis</b> 175</p> |
| <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Gardelegen GmbH &amp; Co. KG in 39638 Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biomethananlage und eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) in <b>39638 Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel</b> 172</p> | <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVP im Rahmen des Flurneuerordnungsverfahrens nach den §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. den §§ 6 ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „Bodenordnungsverfahren Jübar Feldlage“, <b>Landkreis Altmarkkreis Salzwedel</b> 175</p>  |
| <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DEL Biogas GmbH &amp; Co. KG in 39365 Druexberge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biomethananlage und eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) in <b>39343 Nordgermersleben, Landkreis Börde</b> 173</p>         | <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p> <p style="padding-left: 20px;">Stellenausschreibung des Landesverwaltungsamtes 176</p>   |
| <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioraffinerie Hadmersleben GmbH in 39398 Hadmersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biomethananlage in <b>39398 Hadmersleben, Landkreis Börde</b> 173</p>  | <p><b>B. Untere Landesbehörden</b></p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p>   |
| <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Agrargesellschaft Mittelhausen mbH in 06542 Mittelhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Ferkelaufzucht- und Schweinemastanlage in <b>06542 Mittelhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz</b> 174</p>   | <p><b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b></p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p>   |
|  | <p><b>D. Sonstige Dienststellen</b></p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die Bestätigung der Jahresrechnung 2010 und der Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsführung 2010 176</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung 2011 176</p>   |

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
Bezirksschornsteinfegermeister für den  
Kehrbezirk Bördekreis Nr. 12**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Bördekreis Nr. 12** ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.10.2011 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie **bitte bis zum 15. November 2011** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
Bezirksschornsteinfegermeister für den  
Kehrbezirk Halle Nr. 02**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Halle Nr. 02** ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.10.2011 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie **bitte bis zum 15. November 2011** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
Bezirksschornsteinfegermeister für den  
Kehrbezirk Harz Nr. 08**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Harz Nr. 08** ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.10.2011 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist

im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie **bitte bis zum 15. November 2011** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen über den Antrag auf Genehmigung  
der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Wolmirstedter Wasser- und Abwasser-  
zweckverbandes (WWAZ)**

**hier: Beitritt der Einheitsgemeinde Möser  
für die Ortsteile Möser, Hohenwarthe, Körbelitz,  
Lostau und Pietzpuhl**

**2. Änderungssatzung der  
Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser-  
und Abwasserzweckverbandes**

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, neugefasst und bekannt gemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), den §§ 83 f des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Verbandsversammlung am 27. Juli 2011 die nachfolgenden Änderungen ihrer am 08.12.2010 beschlossenen Verbandssatzung beschlossen.

**Art. 1**

§ 16 erhält folgenden neuen Wortlaut:

**„§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) *Satzungen des Verbandes werden in der Zeitung „Landkreis Börde – General-Anzeiger“ mit den Ausgaben Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe Oschersleben-Wanzleben sowie in der Zeitung „Landkreis Jerichower Land – General-Anzeiger“ mit der Ausgabe Burg öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.*

(2) *Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde in den Blättern gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Wesentliche Festsetzungen sind:*

- *die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,*
- *die Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,*

- die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- die vorgesehen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- der Höchstbetrag der Kassenkredite,
- der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil

(3) Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Dienstgebäude des Verbandes (Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24) und in der Außenstelle in der Einheitsgemeinde Möser (Möser, Brunnenbreite 7/8) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht.

(4) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in dem unter Abs. 1 genannten Blättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes, (Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24) und in der Außenstelle in der Einheitsgemeinde Möser (Möser, Brunnenbreite 7/8) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. In den Blättern gemäß Abs. 1 ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.

5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der „Magdeburger Volksstimme“, in den Regionalausgaben „Wolmirstedter Kurier“, „Wanzleber Bördeböten“ und in der „Burger Rundschau“ mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.“

**Art. 2**

Die Anlage 1 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

**Anlage 1 zur Verbandssatzung des WWAZ**

Gemeinde	Mitglied Trinkwasser	Mitglied Schmutzwasser	Mitglied Niederschlagswasser	Einwohner
Einheitsgemeinde Barleben	Ja	Ja	Ja <sup>1</sup>	9.217
Einheitsgemeinde Niedere Börde <sup>2</sup>	Ja	Ja	Ja	7.492

Einheitsgemeinde Hohe Börde <sup>3</sup>	Ja	Ja	Ja <sup>4</sup>	12.656
Stadt Wanzleben-Börde	Nein	Ja <sup>5</sup>	Ja <sup>6</sup>	1.747
Stadt Wolmirstedt	Ja	Ja	Nein	12.324
Verbandsgemeinde Elbe-Heide <sup>7</sup>	Ja	Ja <sup>8</sup>	Ja <sup>9</sup>	11.732
Einheitsgemeinde Möser <sup>10</sup>	Nein	Ja	Nein	6.829

- 1 Nur Ortschaft Barleben
- 2 Nur Ortschaften Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Samswegen, Dahlenwarleben, Gutenwegen, Meseberg, Jersleben
- 3 Nur Ortschaften Eichenbarleben, Wellen, Irxleben, Hermsdorf, Hohenwarleben, Ochtersmersleben, Niederndodeleben
- 4 Nur Ortschaft Niederndodeleben
- 5 Nur Ortschaft Hohendodeleben
- 6 Nur Ortschaft Hohendodeleben
- 7 Nur Gemeinden Burgstall, Angern (ohne Mahlwinkel und Bertingen), Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Zielitz, Rogätz
- 8 Ohne Ortschaft Sandbeendorf
- 9 Nur Gemeinde Rogätz
- 10 Nur Ortschaften Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Pietzpuhl

**Art. 3  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit Ablauf des 31.12.2011 in Kraft.

Wolmirstedt, den 7.10.2011

Frank Wichmann  
Verbandsgeschäftsführer



**Genehmigung der  
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Wolmirstedter Wasser- und  
Abwasserzweckverbandes (WWAZ)  
hier: Beitritt der Einheitsgemeinde Möser  
für die Ortsteile Möser, Hohenwarthe,  
Körbelitz, Lostau und Pietzpuhl**

Auf Ihren Antrag vom 03.08.2011 ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Die Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ wird erteilt.

2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag  
gez. Harms

-----  
**Bestimmung der Kommunalaufsicht  
für den Wolmirstedter Wasser- und  
Abwasserzweckverband (WWAZ)**

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) i. d. g. F. wird nach wirksamem Beitritt der Einheitsgemeinde Möser für die Ortsteile Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau und Pietzpuhl zum 01.01.2012 der

**Landkreis Börde**

als Kommunalaufsichtsbehörde für den WWAZ mit Wirkung vom 01.01.2012 bestimmt.

gez. Kuras  
Vizepräsident

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Planfeststellungsverfahren  
gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Bundesstraße B 185 Ortsdurchfahrt und Radweg Aschersleben – Ermsleben, 1. und 2. Bauabschnitt“  
Gemarkung Aschersleben, Salzlandkreis;  
Gemarkung Ermsleben, Landkreis Harz**

Der Vorhabenträger, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung West, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Innerhalb von Aschersleben wird die Bundesstraße B 185 auf einer Länge von ca. 844 m vom Knoten Prof.-Dr.-Theodor-Römer Weg bis zum OD-Stein ausgebaut (1. Bauabschnitt). Sie wird beidseitig mit Hochborden gefasst und erhält eine Oberflächenentwässerung. Die Nebenanlagen werden mit Geh- und Radwegen befestigt, des Weiteren erfolgt eine Begrünung der übrigen Seitenbereiche.

Ferner erfolgt ein straßenbegleitender Radwegneubau auf der nordwestlichen Fahrbahnseite der Bundesstraße B 185 zwischen den Städten Aschersleben und Falkenstein/Harz Ortsteil Ermsleben (2. Bauabschnitt). Der zweite Bauabschnitt besteht aus zwei Teilabschnitten 1 und 2. Der Teilabschnitt 1 erhält eine Länge von ca. 658 m und wird zwischen dem OD – Stein Aschersleben und dem Knotenpunkt B 185/B 180n errichtet. Hinter dem zuvor genannten Knotenpunkt beginnt der 2. Teilabschnitt und verläuft bis Ermsleben zur Kreisstraße K 1369 mit einer Baulänge von ca. 4.542 m. Mit dem Neubau des Radweges wird der durch den Neubau der Bundesstraße B180n unterbrochene Harzland-Radwanderweg in einer neuen Linienführung wiederhergestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im straßenrechtlichen Verfahren geprüft und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
BYK Kometra GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung  
der Anlage zur Herstellung modifizierter  
Kunststoffe in 06258 Schkopau**

Die Firma BYK Kometra GmbH in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 08.09.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung modifizierter Kunststoffe;  
hier: Erhöhung der Jahreskapazität auf 6,0 kt  
durch die Errichtung von acht Mischerlinien mit  
Rohstoffbevorratung, weiterer Nebenanlagen und  
zwei thermischen Nachverbrennungen**

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Schkopau,**  
Flur: **4,**  
Flurstücke: **189, 190.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Energy Park Mittelbe GmbH in 39126 Magdeburg  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i. V. m.  
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheiz-  
kraftwerkes in 39126 Magdeburg**

Die Firma Energy Park Mittelbe GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 23.06.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Anlage zur Erzeugung von Strom und  
Prozesswärme durch Einsatz von  
naturbelassenem Holz mit einer  
Feuerungswärmeleistung von 13,1 MW**

in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg**,  
Flur: **201**,  
Flurstücke: **80/4, 85/4, 86/2, 90/6t/w, 85/1t/w**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
zum Antrag der Fa. Kwetters Eierhof GmbH in  
39393 Hötensleben OT Wackersleben auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung der Geflügelfarm Wackersleben in  
39393 Hötensleben OT Wackersleben,  
Landkreis Börde**

Die Fa. Kwetters Eierhof GmbH in 39393 Hötensleben beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten von Legehennen  
mit 270.001 Tierplätzen**

hier: **Erweiterung der Legehennenanlage durch  
Neubau von zwei Stallgebäuden mit je-  
weils 98.054 Tierplätze, damit Kapazitäts-  
erhöhung auf 466.109 Tierplätze**

(Anlage nach Nr. 7.1 a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39393 Wackersleben**,  
Gemarkung: **Wackersleben**  
Flur: **16**  
Flurstücke: **7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 26**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2012 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**26.10.2011 bis einschließlich 25.11.2011**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Verbandsgemeinde Obere Aller**  
Haus 2, Bauverwaltungsamt, Zi. 13  
Zimmermannplatz 2  
39365 Eilsleben

Mo.	von 07:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**26.10.2011 bis einschließlich 09.12.2011**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **24.01.2012** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Sportlerheim  
SV Hötensleben am  
„Glück auf Stadion“  
Zugang über Bahnhofstraße und Ohrlebener Straße  
39393 Hötensleben**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Antrag der Biogas GmbH & Co. KG in  
49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur  
Aufzucht von Geflügel in 29410 Salzwedel,  
OT Dambeck, Altmarkkreis Salzwedel**

Die Biogas GmbH & Co. KG in 49681 Garrel beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Aufzucht von 160.000 Masthähnchen  
mit vier Stallgebäuden, zwölf Futtersilos,  
fünf Reinigungswassergruben,  
einer Lagerhalle sowie einem Technik-  
und Sozialgebäude**

(Anlage nach Nr. 7.1 c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **29410 Salzwedel,  
OT Dambeck,**

Gemarkung: **Dambeck,**  
Flur: **2,**  
Flurstück: **217/83.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2012 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**26.10.2011 bis einschließlich 25.11.2011**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Hansestadt Salzwedel**  
Bürgerbüro im Bürgercenter  
Am Schulwall 1  
29410 Hansestadt Salzwedel

Mo.	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 19:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 18:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum N 212  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen  
Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich  
in der Zeit vom:

**26.10.2011 bis einschließlich 09.12.2011**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-  
amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der An-  
trag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendun-  
gen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-  
rechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familien-  
namen auch die volle und leserliche Anschrift des  
Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss  
erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig  
gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antrag-  
stellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Ein-  
wenders werden dessen Name und Anschrift unkennt-  
lich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteil-  
ung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorlie-  
gen, können diese in einem öffentlichen Erörterungs-  
termin am **31.01.2012** mit den Einwendern und der  
Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Kulturhaus Salzwedel,  
Kleiner Saal**  
Vor dem Neuperver Tor 10  
29410 Hansestadt Salzwedel

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein  
Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der  
Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt  
gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf  
Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form verviel-  
fältigter gleichlautender Texte eingereicht werden  
(gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derje-  
nige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwen-  
der, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und  
seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er  
nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden  
ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.  
Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten  
Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer  
Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unbe-  
rücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der  
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentli-  
che Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Indolor Chemie GmbH & Co. KG in  
06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung  
von Basiskunststoffen (Kunstharze) in  
06749 Bitterfeld-Wolfen,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma Indolor Chemie GmbH & Co. KG in 06749  
Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwal-  
tungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen  
(Kunstharze) mit einer  
Kapazität von 20.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1 h) Spalte 1 des Anhangs zur  
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -  
4. BImSchV)

in **06749 Bitterfeld-Wolfen**  
Gemarkung: **Bitterfeld**  
Flur: **48**  
Flurstücke: **36/15.**

Das Vorhaben wurde am **15.07.2011** bekannt ge-  
macht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das  
Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit  
bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in  
Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden  
hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Biogas Gardelegen GmbH & Co. KG  
in 39638 Gardelegen auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Biomethananlage und  
eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) in  
39638 Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel**

Die Firma Biogas Gardelegen GmbH & Co. KG bean-  
tragte mit Schreiben vom 29.03.2011 beim Landes-  
verwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Biomethananlage zur Erzeugung, Aufbereitung  
und Lagerung von Biogas einschließlich  
eines BHKW**

(Anlagen nach Nr. 9.1b) und Nr. 1.4b)aa) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39638 Gardelegen**

Gemarkung: **Gardelegen**

Flur: **39**

Flurstücke: **414, 411 (Silo)**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
DEL Biogas GmbH & Co. KG in 39365 Druxberge  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Biomethananlage und  
eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) in  
39343 Nordgermersleben, Landkreis Börde**

Die Firma DEL Biogas GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 21.04.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage Brumby, als

**Biomethananlage zur Erzeugung, Aufbereitung  
und Lagerung von Biogas einschließlich  
eines BHKW**

(Anlagen nach Nr. 9.1b) und Nr. 1.4b)aa) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39343 Nordgermersleben**

Gemarkung: **Nordgermersleben**

Flur: **19**

Flurstück: **1343**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Bioraffinerie Hadmersleben GmbH in  
39398 Hadmersleben auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
zum Betrieb einer Biomethananlage in  
39398 Hadmersleben, Landkreis Börde**

Die Firma Bioraffinerie Hadmersleben GmbH beantragte mit Schreiben vom 29.05.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Biomethananlage zur Erzeugung, Aufbereitung  
und Lagerung von Biogas**

(Anlage nach Nr. 9.1b) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in **39398 Hadmersleben**

Gemarkung: **Hadmersleben**

Flur: **8**

Flurstücke: **224/3, 224/2, 433/222, 501, 504, 221,  
219/1, 469/1**

Flur: **13**

Flurstück: **76/25**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Agrargesellschaft Mittelhausen mbH in 06542 Mittelhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Ferkelaufzucht- und Schweinemastanlage in 06542 Mittelhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Auf Antrag wird der Firma Agrargesellschaft Mittelhausen mbH in 06542 Mittelhausen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Ferkelaufzucht- und Schweinemastanlage durch Kapazitätserhöhung auf 7.068 Ferkelplätze und 5.520 Mastschweineplätze sowie Errichtung und Betrieb eines mit Biogas betriebenen BHKW**

(Anlagen nach Nr. 7.1i) und Nr. 7.1g) Spalte 1 sowie Nr. 1.4b)aa) und 9.1b) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06542 Mittelhausen**, Dorfstraße 120,

Gemarkung: **Mittelhausen**,  
Flur: **5**  
Flurstücke: **7/5, 7/8, 7/14**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag der Sofortvollzug genehmigt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**19.10.2011 bis einschließlich 01.11.2011**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Allstedt**

Bauamt, Forststraße 9, 06542 Allstedt

Mo. - Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

**sowie zusätzlich**

Di. von 13:00 bis 18:00 Uhr und

Do. von 13:00 bis 17:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212, Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor gesetzlichen

Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)

angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Mehrzweckanlage in  
06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die Firma BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 27.05.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Mehrzweckanlage zur Herstellung von  
100 t/a poly-Nitrosophenol (100 %ig),  
100 t/a poly-Benzochinondioxim (100 %ig),  
300 t/a poly-para-Dinitrosobenzol (100 %ig),  
alternativ dazu  
500 t/a Lithiumhydroxid (100 %ig)**

in **06237 Leuna**  
Gemarkung: **Spergau**  
Flur: **2**  
Flurstück: **145.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte

Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei  
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls  
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneordnungsverfahrens nach den §§ 56 und 63 Abs. 2  
des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes  
(LwAnpG) i. V. m. den §§ 6 ff des  
Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)  
„Bodenordnungsverfahren Jübar Feldlage“,  
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 hat mit Datum vom 15.09.2008 das Flurneordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Jübar Feldlage“, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 023 angeordnet. Nach der 2. Änderungsanordnung vom 10.11.2010 beträgt die Verfahrensgebietsgröße nun rd. 861 ha. Mit Bericht vom 26.09.2011 (Az: 43.4-BOV Jübar FL, SAW 023) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen  
und öffentlichen Anlagen im  
Flurneordnungsverfahren  
„Bodenordnungsverfahren Jübar Feldlage“,  
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Gemarkungen  
Jübar Flur 1 tlw., Hanum Flur 5 tlw. und Lüdelisen  
Flur 5 tlw.**

besteht.  
Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsver-

fahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----

**Stellenausschreibung  
des Landesverwaltungsamtes**

Im Landesverwaltungsamt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeitstelle für eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter „Fördermittelvergabe, Hochwasserschutz (ELER) – fachtechnische Bearbeitung“ befristet zu besetzen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link:

<http://www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de/>

-----

**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Naturschutzprojekt  
Drömling/Sachsen-Anhalt über die  
Bestätigung der Jahresrechnung 2010 und der  
Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die  
Haushaltsführung 2010**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) in Verbindung mit § 108 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt in der Verbandsversammlung am 07.09.2011 mit Beschluss Nr. 3-1/2011 über die Jahresrechnung 2010 beschlossen und zugleich dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Haushaltsjahr 2010 erteilt.

Vom Tage der Bekanntmachung an, liegt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 an sieben Werktagen zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, 21.09.2011

  
Folkens  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung



  
Kausche  
Verbandsgeschäftsführer

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Naturschutzprojekt  
Drömling/Sachsen-Anhalt über die  
Haushaltssatzung 2011**

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Naturschutzprojekt  
Drömling/Sachsen-Anhalt**

Aufgrund § 16 (!) GKG LSA i. V. m. § 92 (1) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat die Verbandsversammlung am 06.04.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	288.200,00 €
in der Ausgabe auf	288.200,00 €

Und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	861.000,00 €
in der Ausgabe auf	861.000,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt in Höhe von insgesamt 869.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Zweckverband finanziert sich aus Bundes- und Landesmitteln sowie aus Mitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Umweltstiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage für den Verwaltungshaushalt wird auf 81.200,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Umlage für den Vermögenshaushalt wird auf 72.000,00 € festgesetzt.  
Die Verteilung der Umlagen ergibt sich wie folgt:

Verbandsmitglied	Umlage Umlage	
	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt
WWF Deutschland	0,00 €	12.000,00 €
Landkreis Börde	40.600,00 €	30.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	40.600,00 €	30.000,00 €

Oebisfelde, d. 06.04.2011

  
Folkens  
Vorsitzender  
der Versammlung



  
Kausche  
Verbandsführer

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung 2011**

Die vorstehende Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.  
Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntgabe an 14 Tage zur Einsichtnahme beim Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt, Bahnhofstraße 32, 39646 Oebisfelde aus.

Oebisfelde, d. 21.09.2011

  
Folkens  
Vorsitzender der  
Versammlung



  
Kausche  
Verbandsführer